

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grammetal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in der Sitzung vom 22.09.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Grammetal erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt.
- (3) Soweit in Gebührensatzungen der Gemeinde Grammetal für Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte einzelne Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.
- (4) Für Bescheinigungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht werden je 1.000 Euro Kaufpreis 1 Euro Gebühr erhoben, mindestens jedoch 10 Euro, höchstens 50 €.

§ 2 Übergangsregelung

Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
 - Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 17.11.2010
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 06.09.2010
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 02.01.2010
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 13.10.2010
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isseroda vom 09.08.2010
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 14.10.2010

- Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederrimmern vom 17.10.2010
- Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nohra vom 30.11.2011
- Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 26.11.2010
- Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Troistedt vom 03.01.2011

außer Kraft.

Gemeinde Grammetal
Grammetal, d. 23.11.2020

gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk	
bekannt gemacht im: Amtsblatt "Grammetalbote"	
Nr. 12/2020	vom 12.12.2020
gez. Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde:	Gemeinde Grammetal